

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2015/2016

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BgbSchulG in der zur Zeit gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 22.10.2014 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

- 1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Drößig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

§ 3 Zuordnung

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8/9).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).
- (4) Über die Aufnahme in der Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

§ 4 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule Karl Marx- Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 01	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 22.10.2014



Gampe
Bürgermeister